

**ZVK**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

RUNDSCHREIBEN

ZVK ♦ Postfach 160163 ♦ 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im Februar 2014

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
www.kv-sachsen.de – Rundschreiben

Inhalt

1. **Änderung der Kassensatzung**
2. **Steuerliche Behandlung der Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei Entsendungen ins Ausland**
3. **Neue Formulare zur Beantragung der Betriebsrente**
4. **Vorankündigung der Termine für die Personalsachbearbeiterseminare 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 1/2014 erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Änderung der Kassensatzung

Die 11. Änderung der Kassensatzung wurde am 19. November 2013 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 2/2014 am 09. Januar 2014 bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

Dienstgebäude:
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Telefon: 0351 4401-0
Telefax: 0351 4401-555

Internet/E-Mail:
<http://www.kv-sachsen.de>
zentrale@kv-sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
Zusatzrente: IBAN DE27 6005 0101 7461 5057 38
ZusatzrentePlus: IBAN DE93 6005 0101 7461 5057 14

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

RUNDSCHREIBEN 1/2014

1.1 Änderung der §§ 5 und 9 ZVK-Satzung (Verwaltungsausschuss und Aufsichtsbehörde)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 746) wurden u. a. die §§ 32 und 33 SächsGKV geändert. Die ZVK des KVS unterliegt danach seit dem 01. Januar 2013 der Versicherungsaufsicht durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).

Zudem wurde klarstellend geregelt, dass die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuss nicht nur aus den Organen der Mitglieder, sondern auch aus dem Kreis der sonstigen kraft Gesetzes oder Satzung vertretungsberechtigten Bediensteten der Mitglieder berufen werden können.

Die Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1 ZVK-Satzung wurden entsprechend angepasst.

1.2 Änderung des § 12 ZVK-Satzung (Abgeltungsbetrag bei Versicherung eines geschlossenen Bestands)

§ 12 Abs. 2 ZVK-Satzung enthält eine Regelung, wonach ein Mitglied beim Ausscheiden aus der Solidargemeinschaft seine vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen weiter in der Zusatzversorgung versichern kann (geschlossener Bestand). Das Mitglied hat in diesem Fall als Ausgleich dafür, dass der Solidargemeinschaft keine neuen Versicherten mehr zugeführt werden, einen sog. Abgeltungsbetrag zu zahlen. Für diesen Abgeltungsbetrag gelten grundsätzlich die Regelungen zum Ausgleichsbetrag entsprechend. Aufgrund der nachfolgenden Änderungen zum Ausgleichsbetrag (vgl. Punkt 1.4) war auch eine Änderung der Verweisungsvorschriften in § 12 ZVK-Satzung erforderlich.

1.3 Änderung des § 13 ZVK-Satzung (Pflichten der Mitgliedschaft)

In § 13 ZVK-Satzung werden nunmehr die Informationspflichten der Mitglieder gegenüber der Kasse beispielhaft aufgeführt. Dadurch soll vermieden werden, dass Informationen aus Unkenntnis über bestehende Informationstatbestände unterbleiben. Die ZVK ist insbesondere zu informieren:

- von juristischen Personen des privaten Rechts über
 - den Wegfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder einer öffentlich-rechtlichen Beteiligung,

- den Wegfall der Gemeinnützigkeit oder den Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;
- von allen Mitgliedern über
- Umfirmierungen,
 - Änderungen der Rechtsform,
 - Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
 - Verlegungen des juristischen Sitzes,
 - die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,
 - den Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

1.4 Neufassung des § 15 ZVK-Satzung und Einfügung der §§ 15a und 15b ZVK-Satzung (Ausgleichsbetrag)

Mit der Neufassung von § 15 ZVK-Satzung und der Einfügung von §§ 15a und 15b ZVK-Satzung wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Zulässigkeit der Erhebung eines Ausgleichsbetrags bei Ausscheiden von Mitgliedern umgesetzt (vgl. Urteile vom 10. Oktober 2012, IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11 sowie Urteil vom 13. Februar 2013, IV ZR 131/12). **Der BGH hat grundsätzlich in allen Urteilen die Zulässigkeit der Forderung eines Ausgleichsbetrags bestätigt.** Hinsichtlich folgender Punkte forderte er jedoch eine Anpassung der bestehenden Regelungen:

- Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften
- Ausgestaltung des Ausgleichsbetrags als Einmalzahlung
- Offenlegung der Berechnungsparameter

Diese Punkte wurden aufgegriffen und umgesetzt. Verfallbare Anwartschaften werden bei der Ausgleichsbetragsberechnung nicht mehr berücksichtigt. Als Alternative zur Einmalzahlung kann nunmehr grundsätzlich das sogenannte Erstattungs- und Amortisationsmodell gewählt werden. Zudem wurden die Berechnungsparameter in die Satzung aufgenommen.

1.5 Änderung des § 19 ZVK-Satzung (Ausnahmen von der Versicherungspflicht)

Die Ausnahme von der Versicherungspflicht im Falle der freiwilligen Weiterversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (§ 19 Abs. 1 Buchst. d ZVK-Satzung) wurde gestrichen. Das Überleitungsabkommen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. mit den genannten Einrichtungen wurde gekündigt.

1.6 Änderung des § 33 Abs. 4 ZVK-Satzung (Höhe der Betriebsrente)

Die Verweisungen auf die Ausgleichsbetragsregelungen (§§ 15 bis 15b ZVK-Satzung) wurden redaktionell angepasst.

1.7 Änderung des § 43 ZVK-Satzung (Sonderregelung für nicht gesetzlich Rentenversicherte)

In § 43 Satz 4 ZVK-Satzung wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich auch bei nicht gesetzlich Rentenversicherten der Beginn der Betriebsrente nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse richtet. Wir bitten Sie, Ihre Beschäftigten bei der Rentenantragstellung darauf hinzuweisen, damit bei der Rentengewährung keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen (vgl. ZVK-Rundschreiben 2/2013, Punkt 4).

1.8 Neufassung des § 79 ZVK-Satzung (Übergangsregelungen zum Ausgleichsbetrag)

Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens der Neuregelung zum Ausgleichsbetrag zum 01. Januar 2002 bedarf es Übergangsregelungen für bereits abgeschlossene und noch laufende Fälle. § 79 Abs. 1 ZVK-Satzung bestimmt daher im Grundsatz, dass für bereits abgeschlossene Fälle die zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Rechnungsgrundlagen weiterhin gelten. Sofern der Ausgleichsbetrag noch nicht oder noch nicht vollständig gezahlt worden ist, kann das ausgeschiedene Mitglied die Anwendung des Erstattungs- und Amortisationsmodells (§ 15b ZVK-Satzung) bei der ZVK beantragen.

1.9 Änderung des § 7 AVB ZusatzrentePlus (Anlage zur Satzung)

In § 7 AVB wird die Überweisungsform von der EU-Standardüberweisung auf die SEPA-Überweisung angepasst.

2. Steuerliche Behandlung der Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei Entsendungen ins Ausland

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in seinem Schreiben vom 23. Dezember 2013 (Gz.: IV C 5 – S 2333/13/10002, DOK 2013/1146576) einige Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen zur Zusatzversorgung bei Entsendungen ins Ausland gegeben. Diese möchten wir für Sie kurz zusammenfassen:

In Entsendefällen sind für die Beiträge des Arbeitgebers zunächst grundsätzlich § 3 Nr. 56 und § 3 Nr. 63 EStG und die darin vorgegebenen Freibeträge einschlägig. Sind die Beträge im Übrigen

aufgrund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland steuerfrei und unterliegen im Ausland einer der inländischen Besteuerung vergleichbaren individuellen Besteuerung, hat der Arbeitgeber die zugrunde liegenden Entgelte an die ZVK als individuell besteuert zu melden. Unterliegen die Beträge im Ausland keiner vergleichbaren individuellen Besteuerung, kann der Arbeitgeber die maßgeblichen Entgelte als nach § 40b EStG pauschal besteuert melden.

3. Neue Formulare zur Beantragung der Betriebsrente

Aufgrund der SEPA-Umstellung (vgl. ZVK-Rundschreiben 2/2013) wurden die Rentenantragsformulare der ZVK für die Zusatzrente und die ZusatzrentePlus angepasst. Gleichzeitig wurden die Formulare zur besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Die neuen Rentenantragsformulare stehen im Downloadcenter auf unserer Internetseite www.kv-sachsen.de im Bereich ZVK bereit. **Wir bitten Sie, zukünftig nur noch die aktuellen Antragsvordrucke zu verwenden.**

4. Vorankündigung der Termine für die Personalsachbearbeiterseminare 2014

Auch in diesem Jahr bieten wir wieder kostenlose Seminare für die Mitarbeiter der Personalabteilungen sowie der Lohn- und Gehaltsstellen unserer Mitglieder an:

Grundlagenseminar Zusatzrente

- Montag, 23. Juni 2014
- Mittwoch, 25. Juni 2014
- Montag, 15. September 2014

Aufbauseminar Zusatzrente

- Mittwoch, 17. September 2014
- Montag, 22. September 2014

Seminar ZusatzrentePlus

- Mittwoch, 24. September 2014

Die Inhalte der Seminare sowie das Anmeldeformular können Sie unserer Broschüre „Informations- und Fortbildungsangebot“ entnehmen. Diese finden Sie im Downloadcenter auf unserer Internetseite www.kv-sachsen.de im Bereich ZVK.

Nach der Anmeldung erhalten Sie von uns eine Bestätigung über die Teilnahme am gewünschten Termin. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine Teilnahme an unseren Seminaren nur mit einer aktuellen Anmeldebestätigung/Terminbestätigung möglich ist. Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, melden Sie sich zugunsten anderer Interessenten bitte rechtzeitig bei uns ab.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen wir Ihnen an unserem Servicetelefon 0351 4401-446 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Müller
Direktor

Anlage
11. Änderung der ZVK-Satzung

Satzung

zur 11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 19. November 2013

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 746) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 19. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. November 2011 (SächsABl./AAz. 2012 S. A 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung“
 - b) Nach der Angabe zu § 15 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 15a Ausgleichsbetrag
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“
 - d) Nach der Angabe zu § 78 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b
§ 80 Inkrafttreten“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Organen“ die Wörter „oder sonstigen kraft Gesetzes oder Satzung vertretungsberechtigten Bediensteten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Organen“ die Wörter „oder sonstigen kraft Gesetzes oder Satzung vertretungsberechtigten Bediensteten“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kasse unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern und der Versicherungsaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. b werden vor dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „künftigen Ansprüche und“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Insbesondere ist mitzuteilen

 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K;
 2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. e
 - a) der Wegfall der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder einer öffentlich-rechtlichen Beteiligung,
 - b) der Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;
 3. von allen Mitgliedern
 - a) Umfirmierungen,
 - b) Änderungen der Rechtsform,
 - c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
 - d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
 - e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,
 - f) der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden zu Absätzen 5, 6, 7 und 8.
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung“

 - (1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.
 - (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. ²Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt
 - a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
 - b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. ³Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. ⁴Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Abs. 1).“

7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,

b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen. ⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen. ⁵Bei der Feststellung des Barwerts werden die Teile der Ansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu erfüllen sind. ⁶Der Kapitalisierungsgrad der erworbenen Ansprüche wird dabei angerechnet. ⁷Der Kapitalisierungsgrad wird ermittelt, indem das kollektiv angesammelte Vermögen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ins Verhältnis zur Summe aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung gesetzt wird. ⁸Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zuletzt testierte und festgestellte Jahresabschluss. ⁹Der Kapitaldeckungsgrad bei dieser Berechnung beträgt maximal 100 v. H.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. ⁴Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 1998 zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. des Ausgleichsbetrags erhoben. ⁷Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festge-

stellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgliedernden Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgliedernden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes der Pflichtversicherung im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung fortgesetzt werden.

(5) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung und einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

(6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) ¹Zur Finanzierung nachträglicher Leistungsverbesserungen kann das ausgeschiedene Mitglied im Einvernehmen mit der Kasse für die von ihm hinterlassenen Versicherten und Betriebsrentenberechtigten eine entsprechende Nachzahlung auf den Ausgleichsbetrag an die Kasse leisten. ²In diesen Fällen wird die Kasse zunächst mit dem ausgeschiedenen Mitglied über eine entsprechende Nachzahlung verhandeln.“

8. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Erstattungs- und Amortisationsmodell

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisa-

tionszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten.² Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten.³ Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung.

(2) Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen die nicht ausfinanzierten Anteile

- a) der während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a
- b) der während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- c) des Barwerts gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Abs. 4 zu berücksichtigen.

²§ 15a Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. ²Dabei wird der Kapitalisierungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 1 Satz 6 bis 9). ³Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. ³Dabei wird der Kapitalisierungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 1 Satz 6 bis 9). ⁴Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende

des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. ²Dabei wird der Kapitalisierungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Abs. 1 Satz 6 bis 9). ³Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. ⁴Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. ⁵Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge, sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.

9. § 19 Abs. 1 Buchstabe d wird gestrichen.

10. In § 33 Abs. 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 8“ ersetzt.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“
- b) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 5, 6, 7 und 8.

12. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 09. Januar 2014 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 09. Januar 2014 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- a) Anstelle von § 15a Abs. 1 Satz 6 bis 9 gilt § 15 Abs. 1 Satz 4 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung.
- b) § 15a Abs. 2 Satz 1 bis 6 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Rechnungsparameter zu berücksichtigen sind.
- c) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann, sofern der Ausgleichsbetrag noch nicht oder noch nicht vollständig gezahlt worden ist, bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:
 - aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts be-

reits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.² Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten.³ Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v. H. erhöht.⁴ Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen.⁵ Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

- bb) ¹Der Amortisationszeitraum (§ 15b Abs. 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts.² Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern.³ Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(3) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 09. Januar 2014 nach § 15 Abs. 3a in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder wurden hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. a und b entsprechend.“

13. Der bisherige § 79 wird zu § 80.

14. In § 7 Abs. 2 der AVB ZusatzrentePlus (Anlage zur Satzung) werden das Wort „SHARE-Überweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ und das Wort „Bank“ durch das Wort „Business“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2001
b) § 1 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Dresden, den 19. November 2013

**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor**

Hinweis nach § 3 Abs. 3 SächsGKV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses dem Beschluss nach § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 SächsGKV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.